

Gegenüberstellung einer Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes & Gaststätten

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

rechtliche Grundlage: § 2 Abs. 2 SächsGastG

- nur vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes (ehemals Gestattung) ist an besondere Rahmenvoraussetzungen geknüpft
- bei einem vorübergehenden Gaststättengewerbe ist die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis geknüpft
- keiner Anzeige bedarf es, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt.

Häufig wiederkehrende Ereignisse, auch wenn sie selbst nur kurz sind, wie z.B. Heimspiele eines Fußballvereins zweimal im Monat an Nachmittagen, erfüllen diesen Tatbestand nicht!

Beispiele für kurzfristige Veranstaltungen aus besonderem Anlass:

Karnevalsveranstaltungen, Kirchweihfeste (teilweise auch „Kirmes“ genannt), Dorffeste, Vereinsfeste, Sommerfeste, Schützenfeste, Einweihung eines Feuerwehrgerätehauses, Ritterturniere, mittelalterliche Märkte, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Oldtimertreffen oder Open-Air-Festivals

- Kosten einer einmaligen Anzeige: 15,00 €

Gaststätten:

rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 1,2 und § 2 Abs. 1 SächsGastG

- Gaststättengewerbe liegt vor, wenn gewerbsmäßig (alkoholische) Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.
- anstatt der Erlaubnispflicht bedarf es nun einer Gewerbemeldung mit anschließender Überprüfung der Zuverlässigkeit.
 - einmalige Einreichung von:
 - Führungszeugnis,
 - Auszug aus den Gewerbezentralregister,
 - steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
 - Gesundheitszeugnis,
 - Auskunft aus dem Vollstreckungs- und Insolvenzgericht
- Kosten der Gewerbemeldung: 35,00 €

Weitere Informationen können u. a. der Broschüre des SMF zum Thema Vereine und Steuern entnommen werden (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11465>).

Bei Fragen zu den genannten Themen beraten wir Sie gern.
Ortspolizeibehörde Markranstädt, Markt 1, 04420 Markranstädt
Tel.: 034205-61184